

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1433

[C – 2010/00255]

22. MÄRZ 2010 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen, was die Kontrolle durch den Rechnungshof betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. März 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen, was die Kontrolle durch den Rechnungshof betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

22. MÄRZ 2010 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen, was die Kontrolle durch den Rechnungshof betrifft

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Im Gesetz vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen wird ein Artikel 38/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 38/1 - Das Institut billigt jährlich vor dem 1. Juni die Rechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres und übermittelt sie dem für die Justiz zuständigen Minister, dem für den Haushalt zuständigen Minister und dem für die Finanzen zuständigen Minister. Der für die Finanzen zuständige Minister leitet die Rechnungen zur Überprüfung an den Rechnungshof weiter.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Brüssel, den 22. März 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 1434

[C – 2010/00229]

10 MAART 2009. — Koninklijk besluit betreffende de kledij van sommige personeelsleden van de Civiele Bescherming. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 maart 2009 betreffende de kledij van sommige personeelsleden van de Civiele Bescherming (*Belgisch Staatsblad* van 27 juli 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 1434

[C – 2010/00229]

10 MARS 2009. — Arrêté royal relatif aux tenues de certains membres du personnel de la Protection civile. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 10 mars 2009 relatif aux tenues de certains membres du personnel de la Protection civile (*Moniteur belge* du 27 juillet 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1434

[C – 2010/00229]

10. MÄRZ 2009 — Königlicher Erlass über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. MÄRZ 2009 — Königlicher Erlass über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere des Artikels 2 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 1987 über die Kleidung der Personalmitglieder des Zivilschutzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. Februar 1987 zur Regelung des Tragens der Kleidung der Personalmitglieder des Zivilschutzes und zur Festlegung der Dotationen und der Regeln für die Anschaffung und die Erneuerung dieser Kleidung;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Juli 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 25. September 2007;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2008/5 des Ausschusses des Sektors V - Inneres - vom 16. April 2008;

Aufgrund des Gutachtens 45.381/2 des Staatsrates vom 24. November 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Minister: den für Inneres zuständigen Minister,
2. Generaldirektion: die Generaldirektion der Zivilen Sicherheit,
3. Mitgliedern des Einsatzpersonals: die Mitglieder des statutarischen und Vertragspersonals der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit, die mit einsatzbezogenen Aufgaben beauftragt sind, und die leitenden Beamten der Einsatzeinheiten,
4. Freiwilligen: die teilzeitbeschäftigten Personalmitglieder im Sinne von Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 11. März 1954 zur Festlegung des Statuts des Zivilschutzkorps,
5. Mitgliedern des Tagespersonals:
 - a) das Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonal,
 - b) die Mitglieder des Einsatzpersonals, die nicht der Regelung über unregelmäßige Dienstleistungen unterworfen sind und die keine Verwaltungsaufgaben ausüben.

KAPITEL II — *Kleidung*

Art. 2 - Die Generaldirektion erstellt technische Datenblätter für die Teile, wie sie in den Abschnitten I, II und III des vorliegenden Kapitels aufgeführt sind.

Abschnitt I — *Kleidung der Mitglieder des Einsatzpersonals*

Art. 3 - Die Kleidung der Mitglieder des Einsatzpersonals besteht aus:

1. der Arbeitskleidung,
2. der Einsatzkleidung,
3. der Dienstkleidung,
4. der Stadtkleidung,
5. der feierlichen Kleidung.

Art. 4 - Die Arbeitskleidung besteht aus folgenden Teilen:

1. für leitende Beamte der Einsatzeinheiten:
 - einem Polohemd,
 - einem Kommandopullover oder einem Sweatshirt,
 - einer Mehrzweckjacke,
 - einer Mehrzweckhose,
 - einem Gürtel,
 - einem Paar dicken Socken,
 - einem Paar Einsatzschuhen,
 - einem Paar Arbeitshandschuhen,
 - einem Blouson,
 - einem Parka,
 - einer Mütze,
 - einem Schutzhelm.
2. Für Mitglieder des Einsatzpersonals, mit Ausnahme der leitenden Beamten der Einsatzeinheiten, besteht die Arbeitskleidung zusätzlich zu den in Nr.1 aufgeführten Teilen aus:
 - einem T-Shirt,
 - einem Baumwolloverall,
 - einer Kappe.

Art. 5 - Die Einsatzkleidung besteht aus folgenden Teilen:

1. den in Artikel 4 aufgeführten Teilen der Arbeitskleidung,
2. der individuellen Schutzausrüstung, das heißt:
 - einer Brandschutzjacke,
 - einer Brandschutzhose,
 - einer Regenjacke,
 - einer Regenhose,

- einem Paar Stiefelsocken,
 - einem Paar Einsatzhandschuhen,
 - einer Sicherheitsbrille,
 - einem Feuerwehrlhelm,
 - einer Flammschutzhaube,
3. nicht individualisierten Ausrüstungsteilen, insbesondere:

- einer Signaljacke,
- einer Wathose,
- einem Sicherheitsgeschirr,
- einer Chemikalienschutzkleidung.

Nicht individualisierte Ausrüstungsteile werden entweder in den Räumlichkeiten der Einsatzeinheit oder in den verschiedenen Einsatzfahrzeugen gelagert.

Art. 6 - Die Dienstkleidung besteht aus folgenden Teilen:

1. für männliche Mitglieder:

- einem Hemd,
- einer Krawatte,
- einem Kommandopullover,
- einer Hose,
- einem Gürtel,
- einem Paar dünnen blauen Socken,
- einem Paar schwarzen Halbschuhen,
- einem Blouson,

2. für weibliche Mitglieder:

- einer Bluse,
- einem Halstuch,
- einem Kommandopullover,
- einer Hose oder einem Rock,
- einem Gürtel,
- einem Paar dünnen blauen Socken oder beigen Strümpfen,
- einem Paar schwarzen Schuhen - Modell "Mokassin",
- einem Blouson,
- einer Umhängetasche.

Art. 7 - Die Stadtkleidung besteht aus folgenden Teilen:

1. für männliche Mitglieder:

- einem Hemd,
- einer Krawatte,
- einer Hose,
- einem Gürtel,
- einem Paar dünnen blauen Socken,
- einem Paar schwarzen Halbschuhen,
- einer Jacke,
- einem Paar schwarzen Handschuhen,
- einer Schirmmütze,

2. für weibliche Mitglieder:

- einer Bluse,
- einem Halstuch,
- einer Hose oder einem Rock,
- einem Gürtel,
- einem Paar dünnen blauen Socken oder beigen Strümpfen,
- einem Paar schwarzen Schuhen - Modell "Mokassin",
- einer Jacke,
- einem Paar schwarzen Halbschuhen,
- einem Hut,
- einer Umhängetasche,

3. für leitende Beamte, zusätzlich zu den in Nr. 1 oder Nr. 2 vorgesehenen Teilen je nach Fall, einem Regenmantel.

Art. 8 - Die feierliche Kleidung besteht zusätzlich zu den in Artikel 7 aufgeführten Teilen aus:

- einem Paar weißen statt schwarzen Handschuhen,

— Schulterstücken.

Wenn das Mitglied des Einsatzpersonals Inhaber von Ehrenausszeichnungen in den nationalen Orden oder staatsbürgerlichen Auszeichnungen für das allgemeine Dienstalter oder für ein mutiges Handeln ist, darf es die entsprechenden Verzierungen tragen.

Art. 9 - Beim Tragen der Dienstkleidung oder der Stadtkleidung

1. tragen leitende Beamte der Einsatzeinheiten und Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufen B und C:

- a) ein weißes Hemd, für das männliche Personal,
- b) eine weiße Bluse, für das weibliche Personal,

2. tragen Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufe D:

- a) ein blaues Hemd, für das männliche Personal,
- b) eine blaue Bluse, für das weibliche Personal.

Art. 10 - Beim Tragen der feierlichen Kleidung tragen Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufe D:

- a) ein weißes Hemd, für das männliche Personal,
- b) eine weiße Bluse, für das weibliche Personal.

Abschnitt II — Kleidung der Freiwilligen

Art. 11 - Freiwillige verfügen über eine leichte Einsatzkleidung.

Art. 12 - Die leichte Einsatzkleidung besteht aus:

1. folgenden individuellen Teilen:

- drei T-Shirts,
- zwei Kommandopullovern oder Sweatshirts,
- einer Mehrzweckjacke,
- zwei Mehrzweckhosen,
- einem Baumwolloverall,
- einem Gürtel,
- einer Regenjacke,
- einer Regenhose,
- drei Paar dicken Socken,
- einem Paar Sicherheitsgummistiefeln,
- einem Paar Einsatzschuhen,
- einem Paar Arbeitshandschuhen,
- einem Parka,
- einer Kappe,
- einem Schutzhelm,

2. nicht individualisierten Ausrüstungsteilen, unter anderem:

- einer Signaljacke,
- einer Wathose.

Art. 13 - Freiwillige, die die Funktion eines Ausbilders im Sinne des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 1960 zur Organisation der berufsbildenden Kurse für das teilzeitbeschäftigte Personal des Zivilschutzkorps bekleiden, verfügen über die in Artikel 7 erwähnte Stadtkleidung.

Abschnitt III — Kleidung der Mitglieder des Tagespersonals

Art. 14 - Die in Artikel 1 Nr. 5 erwähnten Mitglieder des Tagespersonals verfügen über die in Artikel 4 Nr. 2 erwähnte Arbeitskleidung.

Die in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) erwähnten Mitglieder des Tagespersonals verfügen zudem über die in Artikel 7 erwähnte Stadtkleidung und über die in Artikel 8 erwähnte feierliche Kleidung.

KAPITEL III — Tragen der Kleidung

Art. 15 - Im Dienst tragen die in Artikel 1 Nr. 3 bis 5 erwähnten Personalmitglieder die Teile einer der in Kapitel II aufgeführten Kleidungen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels.

Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 können nur die von der Generaldirektion gekauften Teile getragen werden.

Abschnitt I — Arbeitskleidung

Art. 16 - Wenn die Umstände es erfordern, tragen Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufen A, B und C die Arbeitskleidung innerhalb der Einheit oder bei den Einsätzen.

Art. 17 - Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufe D und Mitglieder des Tagespersonals tragen die Arbeitskleidung, wenn sie im Dienst sind.

Art. 18 - Mitglieder des Einsatzpersonals und Mitglieder des Tagespersonals können die Arbeitskleidung auf dem Weg zur und von der Arbeit tragen.

*Abschnitt II — Einsatzkleidung***Art. 19** - Im Einsatz tragen

1. Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufen A, B und C entweder die Arbeitskleidung oder die Dienstkleidung sowie die Teile der individuellen Schutzausrüstung, die aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen Risiken notwendig sind,

2. Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufe D zusätzlich zu der Arbeitskleidung die Teile der individuellen Schutzausrüstung, die aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen Risiken notwendig sind.

*Abschnitt III — Dienstkleidung***Art. 20** - § 1 - Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufen A, B und C tragen die Dienstkleidung,

1. wenn sie im Dienst sind, außer wenn sie die in Artikel 16 erwähnte Arbeitskleidung tragen,

2. wenn sie an theoretischen Ausbildungen außerhalb der Einsatzeinheit teilnehmen,

3. wenn sie als Vertreter ihrer Einsatzeinheit beziehungsweise der Generaldirektion an Versammlungen oder Veranstaltungen teilnehmen,

4. wenn sie bei der Ausübung ihrer Funktionen mit anderen öffentlichen Diensten oder mit der Bevölkerung in Kontakt kommen.

§ 2 - Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufen A, B und C tragen die Dienstkleidung während der in § 1 aufgeführten Tätigkeiten, sofern es bei der Ausübung dieser Tätigkeiten keine Einsatzrisiken gibt.

Art. 21 - Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufen A, B und C dürfen die Dienstkleidung auf dem Weg zur und von der Arbeit tragen.

Art. 22 - Mitglieder des Einsatzpersonals der Stufe D tragen die Dienstkleidung,

1. wenn sie an theoretischen Ausbildungen oder an Versammlungen außerhalb der Gebäude der Generaldirektion teilnehmen,

2. wenn sie an Veranstaltungen teilnehmen, die keine Einsatzrisiken beinhalten.

Abschnitt IV — Stadtkleidung

Art. 23 - Die Stadtkleidung tragen Mitglieder des Einsatzpersonals und Mitglieder des in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe *b*) erwähnten Tagespersonals bei offiziellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Besuchen von Persönlichkeiten, Informationstagen und Bestattungsfeiern, wenn diese in Zusammenhang mit dem Dienst stehen.

Sie dürfen die Stadtkleidung bei der Hochzeit eines Verwandten bis zum dritten Grad oder bei der Beerdigung eines Verwandten bis zum dritten Grad tragen.

Art. 24 - Die in Artikel 13 erwähnten Ausbilder tragen die Stadtkleidung:

1. wenn sie als Vertreter der Generaldirektion an Versammlungen oder Veranstaltungen teilnehmen,

2. bei offiziellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Besuchen von Persönlichkeiten, Informationstagen und Bestattungsfeiern, wenn diese in Zusammenhang mit dem Dienst stehen,

3. bei königlichen Besuchen, beim Defilee und Tedeum vom 21. Juli und bei allen anderen nationalen Feierlichkeiten.

Abschnitt V — Feierliche Kleidung

Art. 25 - Die feierliche Kleidung tragen Mitglieder des Einsatzpersonals und Mitglieder des in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe *b*) erwähnten Tagespersonals bei königlichen Besuchen, beim Defilee und Tedeum vom 21. Juli und bei allen anderen nationalen Feierlichkeiten.

Sie dürfen die feierliche Kleidung bei ihrer Hochzeit tragen.

Abschnitt VI — Leichte Einsatzkleidung

Art. 26 - Die leichte Einsatzkleidung tragen Freiwillige bei Einsätzen und bei theoretischen und praktischen Ausbildungen.

KAPITEL IV — *Anschaffung und Erneuerung der Kleidung**Abschnitt I — Dotation*

Art. 27 - Die erste Dotation umfasst die in Anlage I zu vorliegendem Erlass aufgeführten Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile.

Art. 28 - § 1 - Jeder neue leitende Beamte erhält beim Dienstantritt folgende Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile:

- zwei Polohemden,
- zwei Kommandopullover oder Sweatshirts,
- eine Regenjacke,
- eine Regenhose,
- ein Paar dicke Socken,
- ein Paar Einsatzschuhe,
- ein Paar Arbeitshandschuhe,
- eine Mütze,
- einen Schutzhelm,
- drei Hemden/Blusen,
- eine Krawatte,
- zwei Hosen,

- einen Gürtel,
- fünf Paar dünne blaue Socken,
- ein Paar schwarze Halbschuhe,
- eine Jacke,
- ein Blouson,
- einen Parka,
- eine Schirmmütze.

§ 2 - Jedes neue Mitglied des Einsatzpersonals der Stufen B, C und D erhält beim Dienstantritt folgende Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile:

- drei T-Shirts oder Polohemden,
- zwei Kommandopullover oder Sweatshirts,
- zwei Baumwolloveralls,
- drei Paar dicke Socken,
- ein Paar Einsatzschuhe,
- eine Regenjacke,
- eine Regenhose,
- ein Paar Arbeitshandschuhe,
- eine Kappe,
- einen Schutzhelm,
- einen Parka.

Art. 29 - Das Mitglied des Einsatzpersonals erhält während des Praktikums oder der Probezeit die Teile der nicht individualisierten Ausrüstung, die für die Tätigkeiten, die es während dieses Zeitraums ausübt, unbedingt notwendig sind.

Art. 30 - Nach endgültiger Ernennung oder nach Abschluss der Probezeit erhält das Mitglied des Einsatzpersonals die Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile, die die erste Dotation bilden und nicht in Artikel 28 aufgeführt sind.

Art. 31 - § 1 - Jeder neue Freiwillige erhält beim Dienstantritt folgende Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile:

- zwei T-Shirts,
- einen Kommandopullover oder ein Sweatshirt,
- einen Baumwolloverall,
- eine Regenjacke,
- eine Regenhose,
- zwei Paar dicke Socken,
- ein Paar Sicherheitsgummistiefel,
- ein Paar Arbeitshandschuhe,
- eine Kappe,
- einen Schutzhelm.

§ 2 - Nach Abschluss des Praktikums erhält der Freiwillige die in Artikel 12 Nr. 1 erwähnten Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile, die nicht in § 1 aufgeführt sind.

§ 3 - Der Freiwillige erhält die in Artikel 7 erwähnte Stadtkleidung, wenn er zum Ausbilder bestellt wird.

Abschnitt II — Erneuerung der Kleidungen

Art. 32 - Die Teile der in Kapitel II Abschnitt I aufgeführten Kleidungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

1. Teile, die einem System der Ersetzung bei Verschleiß unterliegen, die in vorliegendem Abschnitt als "bei Verschleiß zu ersetzende Teile" bezeichnet werden und die in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass aufgeführt sind,
2. Teile, die einem Punktesystem unterliegen, die in vorliegendem Abschnitt als "nach Punktesystem zu ersetzende Teile" bezeichnet werden und die in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass aufgeführt sind.

Unterabschnitt I - Punktesystem

Art. 33 - Den nach Punktesystem zu ersetzenden Teilen wird eine Anzahl Punkte zugeteilt, die aufgrund der für die Ersetzung jedes einzelnen Teils geschätzten Kosten pauschal errechnet wird.

In Anlage 3 sind die Punkte aufgeführt, die den jeweiligen Teilen zugeteilt werden.

Art. 34 - Die nach Punktesystem zu ersetzenden Teile sind mit einem Verschleißkoeffizienten versehen, der der Lebensdauer dieser Teile entspricht.

Dieser Koeffizient wird errechnet auf der Grundlage:

1. der Menge eines gleichen Teils, die als notwendig erachtet wird, um während eines Jahres die mit dem betreffenden Dienstgrad verbundenen Aufgaben ausüben zu können,
2. der Lebensdauer jedes einzelnen Teils unter Berücksichtigung:
 - a) der Art und der Häufigkeit der Aufgaben der Personalmitglieder,
 - b) der Arbeitsregelung, die für sie gilt.

In den Anlagen 4A bis 4C zu vorliegendem Erlass sind die Verschleißkoeffizienten in Bezug auf jedes der darin erwähnten Teile aufgeführt.

Art. 35 - Die Höchstanzahl Punkte, über die ein Personalmitglied jährlich verfügen darf, wird ermittelt, indem für jedes nach Punktesystem zu ersetzende Teil die entsprechende Anzahl Punkte mit dem Verschleißkoeffizienten multipliziert wird und die so ermittelten Ergebnisse zusammengerechnet werden.

In den Anlagen 5A bis 5C zu vorliegendem Erlass sind pro Teil die Punkte aufgeführt, die jeder Personalkategorie zugeteilt werden.

Art. 36 - § 1 - Mitglieder des Einsatzpersonals oder des in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe *b*) erwähnten Tagespersonals können jedes Jahr einen Antrag auf Erneuerung der nach Punktesystem zu ersetzenden Teile, die aus funktionellen Gründen ersetzt werden müssen, einreichen.

§ 2 - Bei der Einreichung des Antrags dürfen die Mitglieder des Einsatzpersonals oder des in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe *b*) erwähnten Tagespersonals nicht die Anzahl Punkte überschreiten, über die sie jährlich verfügen.

Die Mitglieder des Einsatzpersonals oder des in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe *b*) erwähnten Tagespersonals können jedoch im Bedarfsfall und nach günstiger Stellungnahme des leitenden Beamten einen Vorschuss auf die Punkte des folgenden Jahres erhalten.

Nicht verwendete Punkte eines Jahres können auf die folgenden Jahre übertragen werden.

§ 3 - In Anlage 6 wird jeweils die Höchstanzahl der nach Punktesystem zu ersetzenden Teile aufgeführt, die jährlich bestellt werden können.

§ 4 - Der leitende Beamte gibt eine Stellungnahme über die Erneuerungsanträge ab.

Unterabschnitt II — System der Ersetzung bei Verschleiß

Art. 37 - Bei Verschleiß zu ersetzende Teile werden bei Verschleiß oder Beschädigung gegen das verschlissene beziehungsweise beschädigte Teil eingetauscht.

Art. 38 - Die in den Artikeln 12 und 13 erwähnten Teile der leichten Einsatzkleidung und der Stadtkleidung werden bei Verschleiß oder Beschädigung gegen das verschlissene oder beschädigte Teil eingetauscht.

KAPITEL V — *Unterhalt der Kleidung*

Art. 39 - Jedes Mitglied des Einsatzpersonals oder des Tagespersonals sorgt dafür, dass seine Kleidung vollständig und in gutem Zustand ist.

Der leitende Beamte einer Einseinheit kann die Kleidung der Mitglieder des Einsatzpersonals und des Tagespersonals, die ihm unterstehen, inspizieren lassen.

Art. 40 - Folgende Teile werden von der Generaldirektion unterhalten:

- die Mehrzweckjacke,
- die Mehrzweckhose,
- der Baumwolloverall,
- die Regenjacke,
- die Regenhose,
- die Brandschutzjacke,
- die Brandschutzhose,
- der Parka.

KAPITEL VI — *Rückgabe der Kleidung*

Art. 41 - Mitglieder des Einsatzpersonals oder des Tagespersonals geben sämtliche Teile all ihrer Kleidungen zurück und zahlen stattdessen den Wert zurück:

1. wenn sie definitiv aus ihrem Amt ausscheiden,
2. wenn sie die Ausübung ihres Amtes mehr als ein Jahr lang eingestellt haben,
3. wenn sie definitiv mit Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

Berufsmitglieder des Einsatzpersonals, die ehrenvoll entlassen worden sind und die Erlaubnis erhalten haben, den Ehrentitel ihres Amtes zu tragen, dürfen die Teile der Stadtkleidung und der feierlichen Kleidung behalten. Sie dürfen diese Kleidung unter den in den Artikeln 23 und 25 des vorliegenden Erlasses erwähnten Umständen tragen.

Art. 42 - Freiwillige geben sämtliche Teile ihrer Kleidungen zurück und zahlen stattdessen den Wert zurück:

1. wenn sie definitiv aus ihrem Amt ausscheiden,
2. wenn sie die Ausübung ihres freiwilligen Dienstes mehr als sechs Monate lang eingestellt haben.

KAPITEL VII — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 43 - Die in Artikel 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Personalmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses im aktiven Dienst sind, erhalten gegebenenfalls eine Ausgleichsdotation, die es ihnen ermöglicht, jeweils über die Gesamtheit der Teile der in Artikel 28 erwähnten Dotation zu verfügen.

Art. 44 - Im Königlichen Erlass vom 16. Februar 1987 über die Kleidung der Personalmitglieder des Zivilschutzes wird Folgendes aufgehoben:

1. die Artikel 2 bis 6,
2. die Kapitel IV bis VII der Anlage zum Erlass,
3. die Abbildungen 23 bis 49 des Kapitels VIII der Anlage zum Erlass.

Art. 45 - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 1987 über die Kleidung der Personalmitglieder des Zivilschutzes wird durch folgende Überschrift ersetzt: "Königlicher Erlass über die Embleme und Abzeichen der Kleidung der Personalmitglieder des Zivilschutzes".

Art. 46 - Der Ministerielle Erlass vom 23. Februar 1987 zur Regelung des Tragens der Kleidung der Personalmitglieder des Zivilschutzes und zur Festlegung der Dotationen und der Regeln für die Anschaffung und die Erneuerung dieser Kleidung wird aufgehoben.

Art. 47 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. März 2009

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 1
ERSTE DOTATION

Teile	Anzahl Teile pro Dienstgrad			
	Einsatzpersonal Stufe D	Einsatzpersonal Stufe B Stufe C	Tagespersonal	Leitende Beamte
T-Shirt	5	5	7	0
Polohemd	0			3
Pullover/Sweatshirt	2	2	2	2
Gürtel	2	2	2	2
Dicke Socken	5	5	7	2
Kappe	1	1	1	0
Mütze	1	1	1	1
Mehrzweckhose	3	3	3	1
Mehrzweckjacke	2	2	2	1
Baumwolloverall	2	2	2	0
Einsatzschuhe	1	1	1	1
Parka	1	1	1	1
Arbeitshandschuhe	2	2	2	1
Schutzhelm	1	1	1	1
Kopfschutzhaube	1	1	0	1
Feuerwehrhelm	1	1	0	1
Stiefelsocken	2	2	0	1
Brandschutzjacke	1	1	0	1
Brandschutzhose	1	1	0	1
Sicherheitsbrille	1	1	1	1
PVC-Regenjacke	1	1	1	1
PVC-Regenhose	1	1	1	1
Einsatzhandschuhe	1	1	0	1
Blaues Hemd/blau Bluse *	2	0	0	0
Weißes Hemd/weiße Bluse *	1	3	0	6
Krawatte/Halstuch *	2	2	0	2
Hose/Rock *	2	2	0	3
Dünne Socken/Strümpfe *	5	5	0	10
Schuhe	1	1	0	2
Blouson	1	1	1	1
Uniformjacke	1	1	0	1
Regenmantel	0	0	0	1
Schirmmütze/Hut *	1	1	0	1

Teile	Anzahl Teile pro Dienstgrad			
	Einsatzpersonal Stufe D	Einsatzpersonal Stufe B Stufe C	Tagespersonal	Leitende Beamte
Schwarze Handschuhe	1	1	0	1
Weißer Handschuhe	1	1	0	1
Schulterstücke	1	1	0	1
Umhängetasche *	1	1	0	1

* Für das weibliche Personal

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 2

SYSTEM DER ERSETZUNG BEI VERSCHLEISS
(Art. 32 Nr. 1)

- T-Shirt
- Polohemd
- Pullover
- Sweatshirt
- Gürtel
- PVC-Regenhose
- Mehrzweckhose
- Brandschutzhose
- PVC-Regenjacke
- Mehrzweckjacke
- Baumwolloverall
- Brandschutzjacke
- Parka
- Blouson
- Dicke Socken
- Stiefelsocken
- Einsatzschuhe
- Sicherheitsbrille
- Schutzhelm
- Feuerwehrhelm
- Flammenschutzhaube
- Kappe
- Mütze
- Arbeitshandschuhe
- Einsatzhandschuhe

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 3
PUNKTESYSTEM (Art. 32 Nr. 2)

Teil	Anzahl Punkte pro Teil
Blaues Hemd	800
Blaue Bluse	850
Weißes Hemd	800
Weißer Bluse	850
Krawatte	250
Halstuch	250
Hose/Rock	2200
Dünne Socken	100
Nylonstrümpfe	100
Herrenschuhe	1800
Damenschuhe	2200
Jacke	6100
Regenmantel	3000
Schirmmütze	2000
Damenhut	2300
Schwarze Handschuhe	150
Weißer Handschuhe	150
Schulterstück	800
Umhängetasche	2000

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 4A
PUNKTESYSTEM
VERSCHLEISSKOEFFIZIENT

Beschreibung	Einsatzpersonal und Tagespersonal Stufe D		
	Anzahl Teile	Anzahl Jahre pro Teil	Verschleißkoeffizient
Dienstkleidung			
Blaues Hemd/blaue Bluse	1	10	1/10
Krawatte/Halstuch	1	15	1/15
Hose/Rock	1	10	1/10
Dünne Socken/Strümpfe	1	10	1/10
Schuhe	1	10	1/10
Stadtkleidung/feierliche Kleidung			
Weißes Hemd/weiße Bluse	1	15	1/15
Krawatte/Halstuch	1	15	1/15
Hose/Rock	1	15	1/15
Dünne Socken/Strümpfe	1	15	1/15
Schuhe	1	15	1/15
Uniformjacke	1	15	1/15
Schirmmütze/Hut	1	15	1/15

Beschreibung	Einsatzpersonal und Tagespersonal Stufe D		
	Anzahl Teile	Anzahl Jahre pro Teil	Verschleißkoeffizient
Weißer Handschuhe	1	15	1/15
Schwarze Handschuhe	1	15	1/15

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 4B

PUNKTESYSTEM

VERSCHLEISSKOEFFIZIENT

Beschreibung	Einsatzpersonal und Tagespersonal Stufe C und B		
	Anzahl Teile	Anzahl Jahre pro Teil	Verschleißkoeffizient
Dienstkleidung			
Weißes Hemd/weiße Bluse	1	2	½
Krawatte/Halstuch	1	10	1/10
Hose/Rock	1	3	1/3
Dünne Socken/Strümpfe	5	5	1
Schuhe	1	3	1/3
Umhängetasche	1	10	1/10
Stadtkleidung/feierliche Kleidung			
Weißes Hemd/weiße Bluse	1	10	1/10
Krawatte/Halstuch	1	15	1/15
Hose/Rock	1	10	1/10
Dünne Socken/Strümpfe	1	15	1/15
Schuhe	1	15	1/15
Uniformjacke	1	10	1/10
Umhängetasche	1	15	1/15
Schirmmütze/Hut	1	10	1/10
Weißer Handschuhe	1	15	1/15
Schwarze Handschuhe	1	15	1/15

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 4C
PUNKTESYSTEM
VERSCHLEISSKOEFFIZIENT

Beschreibung	Leitende Beamte		
	Anzahl Teile	Anzahl Jahre pro Teil	Verschleißkoeffizient
Dienstkleidung			
Weißes Hemd/weiße Bluse	3	1	3
Krawatte/Halstuch	1	2	1/2
Hose/Rock	2	1	2
Dünne Socken/Strümpfe	5	2	5/2
Schuhe	1	1	1
Umhängetasche	1	6	1/6
Stadtkleidung/feierliche Kleidung			
Weißes Hemd/Weiße Bluse	1	4	1/4
Krawatte/Halstuch	1	15	1/15
Hose/Rock	1	10	1/10
Dünne Socken/Strümpfe	1	15	1/15
Schuhe	1	15	1/15
Uniformjacke	1	10	1/10
Regenmantel	1	15	1/15
Umhängetasche	1	15	1/15
Schirmmütze/Hut	1	10	1/10
Weißer Handschuhe	1	15	1/15
Schwarze Handschuhe	1	15	1/15

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 5A

JÄHRLICHE HÖCHSTANZAHL PUNKTE FÜR PERSONALMITGLIEDER STUFE D

	Verschleißkoeffizient	Anzahl Punkte pro Teil		Jährliche Höchstanzahl Punkte pro Teil	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Dienstkleidung					
Blaues Hemd/Blaue Bluse	1/10	800	850	80	85
Krawatte/Halstuch	1/15	250	250	17	17
Hose/Rock	1/10	2200	2200	220	220
Dünne Socken/Strümpfe	1/10	100	100	10	10
Schuhe	1/10	1800	2200	180	220
Gesamtzahl		5150	5600	507	552
Stadtkleidung/feierliche Kleidung					
Weißes Hemd/Weiße Bluse	1/15	800	850	54	57
Krawatte/Halstuch	1/15	250	250	17	17
Hose/Rock	1/15	2200	2200	147	147
Dünne Socken/Strümpfe	1/15	100	100	7	7
Schuhe	1/15	1800	2200	120	147
Uniformjacke	1/15	6100	6100	407	407

	Verschleiß- koeffizient	Anzahl Punkte pro Teil		Jährliche Höchstanzahl Punkte pro Teil	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Schirmmütze/Hut	1/15	2000	2300	134	154
Weißer Handschuhe	1/15	150	150	10	10
Schwarze Handschuhe	1/15	150	150	10	10
Umhängetasche	1/15	0	2000	0	134
Gesamtzahl		13550	16300	906	1090
Allgemeine Gesamtzahl		18700	21900	1413	1642

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 5B

JÄHRLICHE HÖCHSTANZAHL PUNKTE FÜR PERSONALMITGLIEDER
STUFE C UND B

	Verschleiß- koeffizient	Anzahl Punkte pro Teil		Jährliche Höchstanzahl Punkte pro Teil	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Dienstkleidung					
Weißes Hemd/weiße Bluse	1/2	800	850	400	425
Krawatte/Halstuch	1/10	250	250	25	25
Hose/Rock	1/3	2200	2200	734	734
Dünne Socken/Strümpfe	1	100	100	100	100
Schuhe	1/3	1800	2200	600	733
Umhängetasche	1/10	0	2000	0	200
Gesamtzahl		5150	7600	1859	2218
Stadtkleidung/feierliche Kleidung					
Weißes Hemd/weiße Bluse	1/10	800	850	80	85
Krawatte /Halstuch	1/15	250	250	17	17
Hose/Rock	1/10	2200	2200	220	220
Dünne Socken/Strümpfe	1/15	100	100	7	7
Schuhe	1/15	1800	2200	120	147
Uniformjacke	1/10	6100	6100	610	610
Schirmmütze/Hut	1/10	2000	2300	200	230
Weißer Handschuhe	1/15	150	150	10	10
Schwarze Handschuhe	1/15	150	150	10	10
Umhängetasche	1/15	0	2000	0	134
Gesamtzahl		13550	16300	1274	1470
Allgemeine Gesamtzahl		18700	23900	3133	3688

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 5C
JÄHRLICHE HÖCHSTANZAHL PUNKTE FÜR LEITENDE BEAMTE

	Verschleiß- koeffizient	Anzahl Punkte pro Teil		Jährliche Höchstanzahl Punkte pro Teil	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Dienstkleidung					
Weißes Hemd/weiße Bluse	3	800	850	2400	2550
Krawatte/Halstuch	1/2	250	250	125	125
Hose/Rock	2	2200	2200	4400	4400
Dünne Socken/Strümpfe	5/2	100	100	250	250
Schuhe	1	1800	2200	1800	2200
Umhängetasche	1/6	0	2000	0	334
Gesamtzahl		5150	7600	8975	9859
Stadtkleidung/feierliche Kleidung					
Weißes Hemd/weiße Bluse	1/4	800	850	200	213
Krawatte /Halstuch	1/15	250	250	17	17
Hose/Rock	1/10	2200	2200	220	220
Dünne Socken/Strümpfe	1/15	100	100	7	7
Schuhe	1/15	1800	2200	120	147
Uniformjacke	1/10	6100	6100	610	610
Regenjacke	1/15	3000	3000	200	200
Umhängetasche	1/15	0	2000	0	134
Schirmmütze/Hut	1/10	2000	2300	200	230
Weißer Handschuhe	1/15	150	150	10	10
Schwarze Handschuhe	1/10	150	150	10	10
Gesamtzahl		16550	19300	1594	1798
Allgemeine Gesamtzahl		21700	26900	10569	11657

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT

ANLAGE 6
PUNKTESYSTEM
MAXIMALE JÄHRLICHE BESTELLUNG

Teil	Höchstmenge pro Jahr		
	Stufe D	Stufe C und Stufe B	Leitende Beamte
Blaues Hemd/Blaue Bluse	1	0	0
Weißes Hemd/weiße Bluse	1	2	5
Krawatte/Halstuch	1	1	1
Hose/Rock	1	1	2
Dünne Socken/Strümpfe	2	3	5
Schuhe	1	1	1
Uniformjacke	1	1	1
Regenjacke	0	0	1
Schirmmütze/Hut	1	1	1
Schwarze Handschuhe	1	1	1
Weißer Handschuhe	1	1	1

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. März 2009 über die Kleidung bestimmter Personalmitglieder des Zivilschutzes beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
G. DE PADT